

# VERBRAUCHER BEI RESTSCHULD- VERSICHERUNGEN WIRKSAM SCHÜTZEN

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes  
zur Regulierung von Restschuldversicherungen

27. November 2018

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Finanzmarkt*

*Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin*

*finanzen@vzbv.de*

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. HINTERGRUND</b>	<b>3</b>
1. Provisionen führen zu extrem hohen Versicherungsprämien .....	4
2. Geringer Umfang an gewährten Versicherungsschutz .....	4
3. Zweifelhafte Verkaufspaxis .....	5
<b>III. VERBRAUCHERPOLITISCHE ABLEITUNGEN</b>	<b>6</b>
1. Provisionen begrenzen .....	6
2. Verkauf von Kredit und Versicherung zeitlich entkoppeln .....	7
3. Versicherungsschutz Nur gegen laufenden Beitrag gewähren (nicht kreditfinanziert).	8
4. Produktergänzenden Vertrieb von Restschuldversicherungen stärker regulieren .....	9

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Restschuldversicherungen sind überteuerte Produkte mit einem lückenhaften Versicherungsschutz, die teilweise in einem zweifelhaften Verkaufskontext vertrieben werden. Insbesondere die in die Versicherungen hineinkalkulierten Provisionen können mehr als die Hälfte der Versicherungsprämie ausmachen und setzen damit einen massiven Fehlanreiz, Restschuldversicherungen an den Wünschen und Bedürfnissen der Verbraucher<sup>1</sup> vorbei zu verkaufen.

Mit der Umsetzung der Versicherungsvertrieb-Richtlinie<sup>2</sup> (IDD) wurden partielle Verbesserungen in der Regulierung der Restschuldversicherung vorgenommen. Sie sind aber nicht geeignet, für einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor diesem Produkt zu sorgen.

Der Verkauf der Restschuldversicherung muss zeitlich von der Kreditvergabe entkoppelt werden. Sämtliche Zuwendungen an Dritte, insbesondere an die Banken sind zu deckeln. Die Prämie für die Restschuldversicherung muss als laufender, monatlicher Beitrag ausgestaltet sein und darf nicht über den Kredit finanziert werden. Alle Verkäufer dieser Versicherungen müssen die Anforderung an die Berufszulassung sowie Beratungs- und Dokumentationspflichten erfüllen.

# II. HINTERGRUND

Restschuldversicherungen werden im Zusammenhang mit der Gewährung von Verbraucherkrediten exklusiv verkauft. Sie sind auf das Produkt Verbraucherkredit zugeschnitten, so dass auf eine sonst übliche Risikoprüfung verzichtet wird, um mit der schnellen Kreditentscheidung auch gleich den Versicherungsschutz mit verkaufen zu können.

Restschuldversicherungen haben im Markt eine erhebliche Relevanz. Ein gutes Achtel des eingelösten Neugeschäfts des gesamten Lebensversicherungsmarkts war in 2017 den Restschuldversicherungen zuzuordnen.<sup>3</sup> Der Bestand der Restschuldversicherungen lag 2017 bei knapp 2,5 Millionen Verträgen, die durchschnittliche Versicherungssumme bei fast 10.000 Euro.<sup>4</sup>

Die am Markt derzeit angebotenen Restschuldversicherungen sind baukastenartig konstruierte Versicherungsprodukte, die optional eine Todesfallleistung, eine Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit sowie bei Arbeitslosigkeit anbieten. Bei der Absicherung des Todesfalls handelt es sich um eine Risikolebensversicherung mit fallender Versicherungssumme mit Einmalbetrag. Die Absicherung gegen Arbeitsunfähigkeit wird ebenfalls der

---

<sup>1</sup> Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

<sup>2</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze

<sup>3</sup> Björn Wichert: Top- und Flop-Produkte im Leben-Neugeschäft, 2018, VersicherungsJournal, <https://www.versicherungsjournal.de/versicherungen-und-finanzen/top-und-flop-produkte-im-leben-neugeschaeft-132745.php>, 05.07.2018.

<sup>4</sup> eigene Berechnung auf Grundlage der Daten aus: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.: Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2018, 2018, <https://www.gdv.de/resource/blob/34084/3da43613e980bbad68caa0c749b378b1/lebensversicherung-in-zahlen-2018-data.pdf>, 12.07.2018, S. 15.

Lebensversicherung zugeordnet, wohingegen die Absicherung der Arbeitslosigkeit der Sachversicherung zugerechnet wird.<sup>5</sup>

Restschuldversicherungen sind meist als echte Gruppenversicherungen ausgestaltet. Die Darlehensnehmer treten dem echten Gruppenversicherungsvertrag lediglich als versicherte Personen bei, werden also nicht Vertragspartner des Versicherers. Die echte Gruppenversicherung begründet nur eine einzige Versicherung, ein einziges Versicherungsverhältnis und keine gesonderten weitgehend selbstständigen Versicherungsverhältnisse.<sup>6</sup>

Aus der Beratungspraxis sind immer wieder Fälle von verbraucherschädigendem Geschäftsgebaren im Zusammenhang mit Restschuldversicherungen bekannt geworden. Auch die Bundesregierung stufte die Restschuldversicherung als „häufig teuer und überflüssig“ ein.<sup>7</sup> Aus Sicht des vzbv handelt es sich bei der Restschuldversicherung um ein überteuertes Versicherungsprodukt mit lückenhaftem Versicherungsschutz, das vielfach in einem zweifelhaften Verkaufskontext vertrieben wird.

## 1. PROVISIONEN FÜHREN ZU EXTREM HOHEN VERSICHERUNGSPRÄMIEN

Das Niveau der Provisionen ist sehr hoch. Nach der Marktuntersuchung zu Restschuldversicherungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aus dem Jahr 2017 erhielten zwölf Kreditinstitute exakt 50 Prozent der Versicherungsprämie als Provisionshöchstsatz, zwölf Kreditinstitute weniger als 50 Prozent und sieben Kreditinstitute mehr als 50 Prozent der Versicherungsprämie<sup>8</sup>.

So erhöht eine Provision von 70 Prozent die Risikoprämie vor Versicherungssteuern bei einer Laufzeit von vier Jahren von 500 Euro auf eine Gesamtprämie von fast 1.700 Euro.<sup>9</sup> Die Spreizung der daraus resultierenden, von den Verbrauchern zu zahlenden Versicherungsprämie ist dementsprechend breit. Laut BaFin waren die teuersten Angebote bei der Todesfalleistung teilweise fast siebenmal so teuer wie das günstigste Angebot.<sup>10</sup>

## 2. GERINGER UMFANG AN GEWÄHRTEN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Da Verbraucher eine schnelle Kreditentscheidung erwarten und die Restschuldversicherung mit dem Kredit gleich mit verkauft werden soll, kann - anders als bei anderen Risikolebensversicherungen meist üblich - keine umfangreiche Risikoprüfung durchgeführt werden. Um trotzdem eine gewisse Risikoselektion durchführen zu können, sind die Versicherungsbedingungen meistens so gestaltet, dass der Versicherungsschutz

---

<sup>5</sup> vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Marktuntersuchung zu Restschuldversicherungen, [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl\\_170620\\_marktuntersuchung\\_restsuldversicherungen.html?jsessionid=2C47CA1E0409E2B061EBC547363B681B.1\\_cid390?nn=9021442](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_170620_marktuntersuchung_restsuldversicherungen.html?jsessionid=2C47CA1E0409E2B061EBC547363B681B.1_cid390?nn=9021442), 12.07.2018, S. 18.

<sup>6</sup> vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: a.a.O., S.8.

<sup>7</sup> vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Restschuldversicherungen: Häufig teuer und überflüssig, 2017, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/09/2017-09-12-restsuldversicherung-haeufig-teuer-und-ueberfluessig.html>, 27.07.2018

<sup>8</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: a.a.O., S. 19.

<sup>9</sup> vgl. Dr. Achim Hertel: Restschuldversicherung: „Wucherpreise“ für die Armen, 2018, Zeitschrift für Versicherungswesen, S. 210.

<sup>10</sup> vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: a.a.O., S. 14.

bei Vorerkrankungen erheblich eingeschränkt ist<sup>11</sup>. Bei der Absicherung gegen Arbeitsunfähigkeit werden teilweise Gesundheitsstörungen nervöser oder psychischer Art ebenfalls ausgeschlossen.<sup>12</sup>

Bei der Absicherung der Arbeitslosigkeit wird der Leistungszeitraum begrenzt und teilweise an den Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) gekoppelt. Die Arbeitslosigkeit darf nur nach einer bestimmten Wartezeit (beispielsweise drei Monate) eintreten. Zusätzlich wird das Geld nach einer Karenzzeit (beispielsweise drei Monate) gewährt. Für unter 50-jährige mit einer maximalen Bezugsdauer des ALG I zwischen sechs und zwölf Monaten hieße dies, dass sie überhaupt keine Leistung oder nur sechs Monate Zahlungen erhalten. Endet ein befristetes Arbeitsverhältnis wird nichts gezahlt.<sup>13</sup>

### 3. ZWEIFELHAFTE VERKAUFSPAXIS

Der Verkauf von Restschuldversicherungen ist das Paradebeispiel eines so genannten Querverkaufes. Nach geltendem Recht müssen Kredit und Restschuldversicherung nicht separat angeboten werden.<sup>14</sup> Auch bisher erhalten Verbraucher den Versicherungsschutz meist durch simples Ankreuzen eines Kästchens im Kreditantrag. Ihnen ist vielfach nicht hinreichend bewusst, dass sie mit dem Verbraucherkredit und der Restschuldversicherung zwei unterschiedliche Verträge abschließen.

Darüber hinaus werden Restschuldversicherungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Verbraucherkrediten exklusiv verkauft. Sollten sich Verbraucher für ein Kreditangebot entscheiden, müssen sie im Regelfall die Restschuldversicherung des Exklusivpartners der Bank nehmen. Es gibt insoweit keinen Wettbewerb bei der Auswahl einer Restschuldversicherung, weil Verbraucher nicht zwischen mehreren Angeboten auswählen können.<sup>15</sup> Daher ist es leicht, überprovisionierte Versicherungen zu verkaufen, weil Verbrauchern der Preisvergleich genommen wird.

In der bisherigen Praxis wird der Einmalbeitrag für die Restschuldversicherung kreditfinanziert. Das ist für die Restschuldversicherungen vermittelnde Bank attraktiv, weil der Einmalbetrag die Kreditsumme erhöht und für die Bank zusätzliche Zinseinnahmen entstehen. Diese Konstruktion schafft einen zusätzlichen Anreiz, die Restschuldversicherung zu verkaufen, und belastet aber auf der anderen Seite Verbraucher mit höheren Kreditraten.

Aus der Beratungspraxis ergeben sich Erkenntnisse, dass die Initiative zum Kauf einer solchen Versicherung dabei vielfach nicht von den Verbrauchern ausgeht. Die potenzi-

---

<sup>11</sup> dazu mit weiteren Erläuterungen: Schneider in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz: VVG, 30. Auflage 2018, Vorbemerkung zu §§ 150–171 Rn. 26.

<sup>12</sup> vgl. Schneider: a.a.O. Rn. 27.

<sup>13</sup> exemplarisch: R+V Versicherung AG, Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-ArbeitslosenschutzPolice (AVB ArbeitslosenschutzPolice), 2014, <https://www.ruv.de/privatkunden/einkommen-familie/arbeitslosenschutzversicherung#collapse3>, 13.07.2018.

<sup>14</sup> Dies entspricht leider schon dem Regelungsansatz in Art. 24 Abs. 3 RL der IDD und wurde so in § 7a Abs. 3 S. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) umgesetzt.

<sup>15</sup> anders in Italien: Hier muss die Bank zwei zusätzliche Angebote von Versicherern vorlegen. Verbraucher können sich auch um eigenen Versicherungsschutz bemühen, dadurch dürfen sich die Kreditkonditionen nicht ändern. vgl. European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA): Background Note on Payment Protection Insurance, EIOPA-BoS-13/116, 2013, [https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:rJ8MtnMwBrMJ:https://eiopa.europa.eu/Publications/Opinions/EIOPA\\_PPI\\_Background\\_Note\\_2013-06-28.pdf+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de&client=firefox-b-ab](https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:rJ8MtnMwBrMJ:https://eiopa.europa.eu/Publications/Opinions/EIOPA_PPI_Background_Note_2013-06-28.pdf+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de&client=firefox-b-ab), 16.07.2018, S. 26.

ellen Kreditnehmer treffen oft also keine aktive Wahl, eine solche Versicherung abzuschließen. Vielmehr entsteht bei Verbrauchern der Eindruck, dass sie den Kredit nicht ohne Versicherung bekommen und dass dieser maßgeblich für den Vertragsabschluss ist.<sup>16</sup> Hier sind gerade Verbraucher in einer Schuldensituation, in einer verwundbaren Lage.

Vor Inkrafttreten der neuen Regeln zum Versicherungsvertrieb<sup>17</sup> galten gegenüber den Verbrauchern als Mitglieder des Gruppenversicherungsvertrages keine Informations- und Beratungspflichten aus dem Versicherungsvertragsgesetz.<sup>18</sup> Dementsprechend wurde nach den Erkenntnissen aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen nicht nach einem schon bestehenden Versicherungsschutz gefragt oder geprüft, ob der lückenhafte Versicherungsschutz in der persönlichen Situation des Verbrauchers überhaupt Sinn macht. Bestehende Risikolebensversicherungen wurden nicht berücksichtigt. Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen wurden die Absicherung gegen Arbeitslosigkeit angeboten, obwohl hier der Risikoschutz nicht greift. Rentner sollten sich gegen Arbeitslosigkeit absichern. Personen mit erheblichen Vorerkrankungen wurden nicht auf die Vorerkrankungsklausel hingewiesen. Inwieweit sich durch die neue gesetzliche Regelung eine Verbesserung ergeben hat, kann noch nicht eingeschätzt werden.

### III. VERBRAUCHERPOLITISCHE ABLEITUNGEN

Mit der Umsetzung der IDD wurden partielle Verbesserungen im Bereich der Restschuldversicherungen vorgenommen. Sie sind aber nicht geeignet, die soeben beschriebenen Probleme zu beseitigen, da diese Probleme - wie oben beschrieben - struktureller Art sind und mit den beschlossenen Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Hier sollte auf die Erfahrungen anderer europäischer Ländern, insbesondere Großbritannien zurückgegriffen werden. Dort hat erst ein harter regulativer Markteingriff zur Beseitigung des Missstandes geführt. Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Maßnahmen detailliert erläutert.

#### 1. PROVISIONEN BEGRENZEN

Die IDD erkennt an und adressiert, dass Zuwendungen an Verkäufer von Versicherungen zu Interessenkonflikten führen können. Auch nach Ansicht der BaFin kann sich ein Fehlanreiz aus der Höhe der Provision für den einzelnen Vertragsabschluss ergeben.

---

<sup>16</sup> vgl. Verbraucherzentrale Sachsen e.V.: Verbraucherschutzminister befassen sich mit Restschuldversicherung, 2018, <https://www.verbraucherzentrale-sachsen.de/verbraucherschutzminister-befassen-sich-mit-restschuldversicherung>, 16.07.2017.

<sup>17</sup> Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD) wurde die Stellung der Verbraucher als versicherte Personen deutlich verbessert. So muss der Versicherungsnehmer (die Bank) gegenüber den Verbrauchern die sonst üblichen Beratungs- und Informationspflichten erfüllen.

<sup>18</sup> zumindest eine Analogie herleitend: Brömmelmeyer, Informations- und Beratungspflichten in der Restschuldversicherung, 2015, Versicherungsrecht, S. 1460 -1467.

Dem Interesse des Versicherungsvermittlers an der Provision für den Vertragsabschluss steht das Interesse des Kunden gegenüber, bestmöglich beraten zu werden, das heißt ergebnisoffen und nicht im Hinblick auf einen bestimmten Vertragsschluss.<sup>19</sup>

Im Rahmen der Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) wird ein Provisionsdeckel für Lebensversicherungen vorgeschlagen. Dieser Deckel soll auch für Restschuldversicherungen gelten.<sup>20</sup> Der vzbv hält einen Deckel von 2,5 Prozent der vom Kunden zu zahlenden Versicherungsbeiträge für angemessen.<sup>21</sup> Dieser Deckel muss sich aber auf sämtliche Zuwendungen vom Versicherer an Dritte beziehen und gerade nicht nur auf Provisionen begrenzt sein. Zudem muss es bei der Restschuldversicherung für alle Versicherungskomponenten, sprich Absicherung gegen Krankheit, Unfall, Erwerbsunfähigkeit oder Tod, einen einheitlichen Deckel für Zuwendungen geben. Ansonsten gäbe es - bei einer einheitlichen Versicherungssumme - aufgrund unterschiedlicher Vergütungssätze innerhalb des Bündelprodukts Restschuldversicherung einen erheblichen Fehlanreiz immer eine bestimmte Absicherung (mit-) zu verkaufen. Genau darin würde ein Interesse des Versicherungsvermittlers begründet, den Kunden nicht ergebnisoffen, sondern im Hinblick auf ein bestimmtes Ergebnis / einen bestimmten Vertragsschluss zu beraten.

Eine gesetzliche Regelung wäre - wie für die private Krankenversicherung schon geschehen<sup>22</sup> - im Versicherungsaufsichtsgesetz niederzulegen.

## 2. VERKAUF VON KREDIT UND VERSICHERUNG ZEITLICH ENTKOPPELN

Um eine Überrumpelungssituation für Verbraucher auszuschließen, in der wirtschaftliche Nachteile entstehen, muss die Vergabe des Kredits vom Verkauf der Restschuldversicherung entkoppelt werden. Vorbild dieser Regelung ist Großbritannien. Hier ist es am Point of Sale verboten, die Restschuldversicherung innerhalb von sieben Tagen nach der Kreditvergabe zu verkaufen.<sup>23</sup> Eine entsprechende Regelung sollte im VVG aufgenommen werden.

Die der mit Umsetzung der Versicherungsvertriebs-Richtlinie in Kraft getretene Neuregelung zum Widerrufsrecht ist demgegenüber unzureichend. Danach<sup>24</sup> ist der Versiche-

---

<sup>19</sup> vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Entwurf eines Rundschreibens „Hinweise zum Versicherungsvertrieb“, 2018, [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2017/dl\\_kon\\_0118\\_entwurf\\_rundschreiben\\_versicherungsvertrieb\\_va.docx;jsessionid=0C146B8B91BB05629E3B2BE97F3CBF7A.1\\_cid290?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2017/dl_kon_0118_entwurf_rundschreiben_versicherungsvertrieb_va.docx;jsessionid=0C146B8B91BB05629E3B2BE97F3CBF7A.1_cid290?__blob=publicationFile&v=1), 18.07.2018, S. 32.

<sup>20</sup> Bundesministerium der Finanzen: Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages: Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes, 2018, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/2018-06-28\\_Evaluierungsbericht-zum-Lebensversicherungsreformgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/2018-06-28_Evaluierungsbericht-zum-Lebensversicherungsreformgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1), 15.08.2018, S. 25.

<sup>21</sup> Eine ähnliche Grenze hat auch die BaFin in die Diskussion eingebracht: so Herbert Fromme: Aufsicht will Provisionen begrenzen, 2018, Süddeutsche Zeitung, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/lebensversicherung-aufsicht-will-provisionen-begrenzen-1.3937385>, 18.07.2018.

<sup>22</sup> vgl. § 50 Abs. 1 S. 1 VAG: „Die Versicherungsunternehmen dürfen Versicherungsvermittlern für den Abschluss von substitutiven Krankenversicherungen in einem Geschäftsjahr keine Abschlussprovisionen oder sonstigen Vergütungen gewähren, die insgesamt 3 Prozent der Bruttobeitragssumme des Neuzugangs übersteigen.“

<sup>23</sup> vgl. European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA): Background Note on Payment Protection Insurance, EIOPA-BoS-13/116, 2013, [https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:rJ8MtnMw-BrMJ:https://eiopa.europa.eu/Publications/Opinions/EIOPA\\_PPI\\_Background\\_Note\\_2013-06-28.pdf+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de&client=firefox-b-ab](https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:rJ8MtnMw-BrMJ:https://eiopa.europa.eu/Publications/Opinions/EIOPA_PPI_Background_Note_2013-06-28.pdf+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de&client=firefox-b-ab), 16.07.2018, S. 36.

<sup>24</sup> §7a Abs. 5 VVG.

rungsnehmer eine Woche nach Abgabe seiner Vertragserklärung für das Versicherungsprodukt erneut in Textform über sein Widerrufsrecht zu belehren. Die Widerrufsfrist beginnt nicht vor Zugang dieser Unterlagen. Bei Gruppenversicherungsvertrag sind die versicherten Personen durch den Versicherungsnehmer (die Bank) anstelle des Versicherers zu beraten und zu informieren.<sup>25</sup> Die versicherte Person hat die Rechte eines Versicherungsnehmers, insbesondere das Widerrufsrecht. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass im Hinblick auf für den Bereich der Restschuldversicherung festgestellte Probleme, soweit solche Versicherungen im Wege des Querverkaufs verkauft werden, der Verbraucherschutz dadurch zu verbessern ist, dass Verbraucher erneut informiert werden.<sup>26</sup>

Jedoch werden Verbraucher aber keineswegs wirtschaftlich so gestellt, als hätten sie den Vertrag nie abgeschlossen: Der Versicherer hat nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten.<sup>27</sup> Bei Lebensversicherungen hat der Versicherer auch den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile zu zahlen.<sup>28</sup> Beides ist aber weniger als die gezahlte Prämie. Rein rechtlich müssten Verbraucher die Prämie schon vor Ablauf der verlängerten Widerrufsfrist zahlen. Denn die Prämie muss spätestens nach zwei Wochen bzw. 30 Tagen<sup>29</sup> und nicht erst nach drei Wochen bzw. 37 Tagen gezahlt werden.

Würde die Prämie nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist an den Versicherer fließen, hätten die Verbraucher ein anderes Problem: Sie haben einen viel zu großen Kredit abgeschlossen, da sie die Versicherungsprämie für die Restschuldversicherung nicht mehr finanzieren müssen. Denn mit dem Widerruf würde die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Versicherer entfallen, nicht aber gegenüber der Bank. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist mit dem Widerruf der Restschuldversicherung nicht automatisch der Wegfall der Bindung an den Kreditvertrag verbunden.<sup>30</sup> Verbraucher könnten zwar die ersparte Versicherungsprämie vorzeitig an die Bank zurückzahlen<sup>31</sup>, sie müssten jedoch eine so genannte Vorfälligkeitsentschädigung zahlen.<sup>32</sup>

### **3. VERSICHERUNGSSCHUTZ NUR GEGEN LAUFENDEN BEITRAG GEWÄHREN (NICHT KREDITFINANZIERT)**

Da Verbraucher im Regelfall einen Kredit aufnehmen, weil es ihnen nach dem Status quo an finanziellen Mitteln fehlt, macht es keinen Sinn, von ihnen die Prämie für den Versicherungsschutz separat als Einmalbeitrag abzufordern. Sinnvoll ist es demgegenüber, die Versicherungsprämie als laufenden Beitrag zahlen zu lassen.<sup>33</sup> Das hätte auch den Vorteil, dass die Versicherungsprämie nicht mehr kreditfinanziert werden

---

<sup>25</sup> § 7d VVG.

<sup>26</sup> vgl. BT-Drs. 18/13009, S. 53.

<sup>27</sup> § 9 Abs. 1 VVG.

<sup>28</sup> § 152 Abs. 2 VVG.

<sup>29</sup> § 33 Abs. 1 VVG bzw. § 152 Abs. 3 VVG.

<sup>30</sup> vgl. BT-Drs. 18/13009, S. 53.

<sup>31</sup> § 500 Abs. 2 BGB.

<sup>32</sup> nach § 502 Abs. 1 BGB, da § 502 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht einschlägig. Dort wird gefordert, dass die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die auf Grund einer entsprechenden Verpflichtung im Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, um die Rückzahlung zu sichern, was nicht der Fall.

<sup>33</sup> In Großbritannien ist das heute schon der Fall. vgl. European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA), a.a.O., S. 36.



müsste. Derzeit wird die wirtschaftliche Belastung der Kredithaushalte infolge der Restschuldversicherung in zweifacher Hinsicht zusätzlich erhöht: Die Kreditsumme erhöht sich und damit einhergehend die neben der Tilgung zu zahlenden Kreditzinsen.

#### **4. PRODUKTERGÄNZENDEN VERTRIEB VON RESTSCHULDVERSICHERUNGEN STÄRKER REGULIEREN**

Der produktergänzende Vertrieb von Versicherungsprodukten ist äußerst rudimentär reguliert. Die betreffenden Vermittler sind entweder per se vom Anwendungsbereich der Regulierung ausgenommen oder können sich auf Antrag befreien lassen. Dementsprechend gibt es in der Regel weder Vorgaben an die Mindestqualifikation oder gewerberechtliche Zuverlässigkeit noch an die Beratungsqualität. Bei der Vermittlung von Restschuldversicherungen, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt, werden diese Vermittler erlaubnisfrei gestellt.<sup>34</sup> Gerade der oben beschriebene zweifelhafte Verkaufskontext ruft förmlich nach einer Regulierung.

Nach Auffassung des vzbv sollten deshalb alle Verkäufer, die Restschuldversicherungen als produktergänzenden Versicherungen verkaufen<sup>35</sup>, den konkreten Bedarf des Verbrauchers bewerten müssen und alle erforderlichen Kenntnisse zum Vertrieb dieser Versicherungen besitzen. Die Versicherungsunternehmen sollten für die Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit die uneingeschränkte Haftung aus ihrer Vermittlertätigkeit übernehmen müssen.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> vgl. § 34d Abs. 8 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO).

<sup>35</sup> Nach Angaben der Versicherer in der Marktuntersuchung der BaFin zu Restschuldversicherungen arbeiten 50 Prozent von ihnen neben Banken auch mit Vermittlern zusammen. Dazu zählen auch Händler, Optiker und andere Gewerbetreibende, die diese Versicherungen als Ergänzung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen verkaufen: vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Marktuntersuchung zu Restschuldversicherungen, [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl\\_170620\\_marktuntersuchung\\_restschildversicherungen.html?jsessionid=2C47CA1E0409E2B061EBC547363B681B.1\\_cid390?nn=9021442](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_170620_marktuntersuchung_restschildversicherungen.html?jsessionid=2C47CA1E0409E2B061EBC547363B681B.1_cid390?nn=9021442), 12.07.2018, S. 11.

<sup>36</sup> Dementsprechend sind die §§ 34d Abs. 8 Nr. 3 GewO und 66 S. 1 VVG zu streichen.